Verpachtungsbedingungen der Fischereirechte

1. Die Verpachtung findet ihren Abschluss durch einen schriftlichen Vertrag.
Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren. Sie beginnt am 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2030.
Das Pachtjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Der oder die Pächter müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.
Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung der Verpächterin gestattet.

3. Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag des laufenden Pachtjahres vom Pächter auf seine Kosten an die Gemeindekasse Mettlach zugunsten der Fischereigenossenschaft Mettlach zu zahlen. Etwa durch diesen Vertrag entstehende Kosten, Steuern pp., trägt der Pächter.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die komplette Pachtsumme.
Beim Tode eines Mitpächters wird der Vertrag mit den übrigen Pächtern fortgesetzt.

Eine entsprechende Anpassung des Fischereipachtzinses im Laufe der Vertragsdauer kann vorgenommen werden, wenn sich ab dem Monat Januar 2019 der vom Statistischen Amt des Saarlandes festgesetzte Verbraucherindex im Saarland auf dem aktuellen Basisjahr nach oben oder unten um mehr als zehn Punkte ändert. Die Anpassung hat in gleicher Relation zu erfolgen. Nach einer Anpassung des Fischerereipachtzinses aufgrund dieser Wertsicherungsklausel ist diese immer wieder dann entsprechend anwendbar, wenn sich der Verbraucherindex gegenüber dem veränderten Index, aufgrunddessen die letzte Anpassung des Fischereipachtzinses erfolgt ist, nach oben oder unten um mehr als zehn Punkte verändert.

4. Der Pächter haftet für alle Ansprüche, die aus diesem Fischereipachtvertrag entstehen und verzichtet auf Regressansprüche gegenüber der Verpächterin. Dazu zählen auch insbesondere Schäden, die durch das Betreten der Ufergrundstücke entstehen können. Der Pächter haftet auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Fischereigästen begangen worden sind.

5. Die Verpächterin haftet für keinen finanziellen Schaden, der dem Pächter durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Versandung, Wasserverschmutzungen oder ähnliches entstehen könnte. Der Pächter erkennt an, dass er bei derartigen Schäden keinerlei Ansprüche gegenüber der Verpächterin geltend machen kann (z.B. Pachtzinsermäßigung, Vertragsbeendigung).

6. Bei der Ausübung der Fischerei darf nur die Handangel benutzt werden. Im Übrigen gelten für das Pachtverhältnis die Bestimmungen des Saarländischen Fischereigesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften.

7. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit dem Pächter fristlos kündigen, wenn

- der Pächter wegen Fischereivergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,
- der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei zuwiderhandelt,
- der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

Sollte sich die Verpächterin aus einem dieser Gründe zur Kündigung des Pachtvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer veranlasst sehen und eine daran anschließende Neuverpachtung eine geringere Pachtsumme ergeben als die in diesem Vertrag vereinbarte, so haftet der Pächter für diesen Mindererlös der Verpächterin gegenüber bis zum Ablauf des regulären Pachtvertrages.